



Dresden.  
Dresdner



**Trennung – (k)ein Thema für uns**  
Hilfen für Paare und  
Familien in Krisensituationen

**Trennung – (k)ein Thema  
für uns**

Hilfen für Paare und Familien  
in Krisensituationen



# Hilfen aus der Krise

Ein geborgenes Zuhause, eine erfüllte Liebe, eine glückliche Familie – wer wünschte sich das nicht? Doch eine stabile, ein Leben lang anhaltende Paarbeziehung ist heute längst keine Selbstverständlichkeit mehr. Verschiedene Faktoren gesellschaftlicher und individueller Natur wirken auf die Partnerschaft ein und können diese belasten oder aus dem Gleichgewicht bringen.

Dabei ist die Sehnsucht vieler Menschen nach verlässlichen Bindungen nach wie vor vorhanden. Insbesondere wenn Kinder mit zur Familie gehören, spüren Paare eine gewachsene Verantwortung, denn von der eigenen Zukunft hängt auch die des Nachwuchses ab. Man entscheidet nicht mehr für sich allein.

Den meisten Paaren gelingt es, Höhen und Tiefen miteinander zu meistern und sich gemeinsam zu entwickeln. Doch nicht alle schaffen es. Vorübergehend Hilfe für die Lösung sehr persönlicher Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen, ist legitim. Fachkräfte in spezialisierten Beratungsstellen von Stadt und anderen Trägern können Paare und Familien in schwierigen Situationen unterstützen.

Gerade im Psychosozialen Krisendienst zeigt sich immer wieder, dass Beziehungs- und Paarprobleme sowie Trennungssituationen die häufigsten Ursachen für seelische Krisen sind. Deshalb soll diese Broschüre einen Überblick über Angebote in Dresden geben, die solche akuten Nöte vermeiden helfen. Vielleicht wird es möglich, eine Partnerschaft wieder zu festigen oder sich in einer einvernehmlichen und fairen Weise zu trennen.



Martin Seidel  
Bürgermeister für Soziales

# Keine Partnerschaft ohne Konflikte

## ■ Kommunikation verbessern, Gesprächstraining für Paare

Ein zufriedenes Miteinander in der Partnerschaft hängt auch davon ab, wie gut Gespräche gelingen. Gut miteinander zu reden ist erlernbar. Dafür gibt es gezielte Gesprächsseminare und Trainingsprogramme (z. B. »Ein Partnerschaftliches Lernprogramm«, kurz EPL), in denen Paare lernen können, miteinander achtsam zu sprechen, die eigene Partnerschaft zu beleben und mit schwierigen Situationen konstruktiv umzugehen. Dabei besteht auch die Möglichkeit, sich mit anderen Paaren auszutauschen. Weitere Informationen erhält man u. a. in den Ehe- und Lebensberatungsstellen.

## ■ Höhen und Tiefen gehören zu jeder Beziehung, gleich ob mit oder ohne Trauschein

Auseinandersetzung und Streit sind oft Signale für notwendige Veränderungen. Bedürfnisse, Interessen, Positionen müssen benannt, Grenzen abgesteckt werden. Ausschlaggebend ist, ob Partner und Partnerin dabei fair bleiben und den Streit auch wieder beenden können.

Haben in der Partnerschaft die Probleme zugenommen, wird meist am Streit festgehalten oder es wird geschwiegen. Die Beziehung kann dann nicht mehr als befriedigend erlebt werden. Darunter leiden das Paar und die Familie.

Verliebt sich der Partner oder die Partnerin in eine andere Person, wird die Krise des Paares besonders deutlich. Gespräche mit Verwandten oder im Freundeskreis können entlasten. Allerdings verhalten sich Nahestehende manchmal parteiisch, geben unterschiedliche Ratschläge oder fühlen sich selbst hilflos. Deshalb haben diese Gespräche auch ihre Grenzen.

## ■ Gedanken an Trennung oder Scheidung müssen nicht das Ende der Partnerschaft sein

Manchmal erleben der Partner oder die Partnerin oder auch beide die Probleme in der Partnerschaft so gravierend und voller Verzweiflung, dass Gedanken an Trennung oder Scheidung aufkommen. Solche Impulse sind ernstzunehmende Signale, dass in der Partnerschaft Veränderung notwendig ist.

Dies muss aber nicht das Ende der Partnerschaft, sondern kann der Anfang einer anders gestalteten Beziehung sein. Insofern können Gedanken an Trennung auch heißen: Wir sind in einer Krise, aber wir müssen uns nicht voneinander trennen, wohl aber trennen von untauglichem Verhalten, untauglichen Vorstellungen.

## ■ Wege zur Veränderung, professionelle Begleitung durch Fachkräfte

Bei Beziehungsproblemen ist es sinnvoll, frühzeitig professionelle Begleitung in Anspruch zu nehmen. In der Landeshauptstadt Dresden gibt es Beratungsstellen in unterschiedlicher Trägerschaft mit speziell ausgebildeten Fachkräften, die Paarberatung bzw. Paartherapie anbieten.

Gemeinsam mit dem Partner oder der Partnerin kann in vertraulichen Beratungsgesprächen mehr Klarheit über die emotionale Situation gewonnen und aufgetretene Probleme können bearbeitet werden. Eigene Anteile und die vom Partner oder der Partnerin werden deutlicher erkennbar und im günstigsten Fall können beide miteinander Lösungswege zur besseren Gestaltung ihrer Partnerschaft erarbeiten.

Die Beratungen sind kostenfrei und offen für alle – unabhängig von Alter, Lebensform, Weltanschauung und Nationalität. In diesen Beratungsstellen finden auch Vorträge und Kurse zu ausgewählten Beziehungsthemen statt.

Paarberatung bzw. Paartherapie wird auch von einigen der von der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen (KVS) zugelassenen Psychologischen oder Ärztlichen Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen, sowie von freiberuflich arbeitenden Fachkräften mit psychologischen und therapeutischen Zusatzqualifikationen angeboten. Hierbei ist empfehlenswert, vor Beginn der Beratung bzw. Therapie die Qualifikation und den Therapieansatz zu erfragen. Zu beachten ist, dass diese Paarberatungen und Paartherapien nicht von den Krankenkassen bezahlt, sondern selbst finanziert werden müssen. Adressen findet man im Telefonbuch oder im Internet.

Mitunter gerät in einer schwierigen Paarsituation eine Person an eine eigene Problematik, die vielleicht latent schon immer vorhanden war oder sich neu herausbildet. Zur Bearbeitung eigener psychischer Schwierigkeiten bzw. problematischer Verhaltensweisen sollte überprüft werden, ob eine Klärung in einem Einzelberatungsprozess notwendig sein könnte oder eine ambulante Psychotherapie angezeigt ist. Eine von der Krankenkasse finanzierte Psychotherapie kann nur von dafür zugelassenen Psychotherapeuten bzw. Psychotherapeutinnen geleistet werden.

### ■ Entscheidung zu Trennung oder Scheidung

Manchmal ist für den Partner oder die Partnerin oder für beide innerhalb der Beziehung keine Problemlösung mehr möglich. Gedanken an Trennung oder Scheidung manifestieren sich, werden als Ausweg aus der unerträglichen Situation erlebt.

Die Entscheidung zu Trennung oder Scheidung fällt oft nicht leicht, wird in mitunter mühsamem Ringen getroffen. Meist geht ein langer Prozess des Zweifelns und Hoffens voraus. Es entsteht mehr und mehr die Gewissheit, den Partner oder die Partnerin nicht mehr für ein Zusammenleben gewinnen zu können oder man sieht selbst keine Chance mehr für den Fortbestand der Beziehung.

Möglicherweise besteht der Wunsch nach Orientierung in dieser Krise und nach Unterstützung für einen späteren Neuanfang. Für diesen meist längeren Zeitabschnitt von der Entscheidung zur Trennung über den Beginn der Trennungszeit bis hin zur möglichen Scheidung und zur Neuorientierung der Familie kann man ebenfalls entsprechende Fachberatung in Anspruch nehmen.

### ■ Eltern bleiben Eltern, trotz Trennung des Paares

Die Entscheidung zur Trennung hat viele Konsequenzen für alle Mitglieder der Familie, gerade auch für die Kinder. Vielfach sind Eltern in Sorge, wie die Kinder die Trennung oder Scheidung verkraften werden. Gern möchten sie ihren Kindern unnötige Belastungen ersparen und dabei das Geschehen angemessen erklären. Nicht selten sind beide Elternteile in der Trennungssituation sehr mit den eigenen Belastungen beschäftigt, dann brauchen die Kinder vielleicht eine neutrale Person, die verständnisvoll zuhören kann. Dies kann das Kind und die Familie in der schwierigen Situation entlasten.

Sowohl für Eltern als auch für Kinder und Jugendliche bieten Stadt und freie Träger in dieser Situation Beratungsmöglichkeiten an. Elternpaare können in den Erziehungs- und Familienberatungsstellen Unterstützung erhalten im Umgang mit ihren Kindern zur Bewältigung der Trennungssituation. In vermittelnden Elterngesprächen können miteinander Lösungen gesucht werden, die angesichts der Trennungssituation sowohl für Eltern wie für die Kinder eine angemessene zukünftige Regelung betreffen.

In einigen Beratungsstellen gibt es Kinder-Gruppenangebote, in denen Kinder auf spielerische Weise ihre Erfahrungen in Bezug auf die Trennung verarbeiten können. Die stadtteilbezogenen Sozialen Dienste des Jugendamtes bieten u. a. Hilfen für Kinder, Jugendliche und Eltern in Trennungs- und Scheidungssituationen an.

#### ■ **Mit Kindern reden**

Bei einer Trennung der Eltern haben Kinder und Jugendliche keinen Einfluss auf das, was gerade passiert. Möglicherweise denken sie, dass es ihre Schuld sei, dass die Eltern sich trennen oder sie werden gezwungen, für eine Seite Partei zu ergreifen und geraten so in Loyalitätskonflikte.

Deshalb ist es wichtig, mit Kindern und Jugendlichen über die Trennung zu sprechen, ihnen die Gründe wahrheitsgemäß und altersgerecht zu erklären, Verständnis zu zeigen für ihre ganz besondere Situation und sie zu ermutigen, ihre Gefühle auszudrücken.

# Zu rechtlichen Fragen bei Trennung und Scheidung

## ■ Orientierung und Beratung

Sollten Trennung oder Scheidung unumgänglich sein, ist es wichtig, sich rechtlich zu informieren und notwendige Schritte zu klären. Die folgenden Informationen dienen einer ersten Übersicht und Orientierung und ersetzen keine fundierte Beratung durch einen Fachanwalt oder eine Fachanwältin für Familienrecht. Dies gilt auch für die am Ende dieser Broschüre aufgeführte Auswahl an Publikationen und Internetseiten.

## ■ Trennungszeit

Um eine Scheidung einreichen zu können, muss ein Paar mindestens ein Jahr getrennt leben, um sicher zu gehen, dass keine voreilige Entscheidung getroffen wurde. Die häusliche Gemeinschaft gilt als aufgehoben, wenn das Paar getrennte Wohnsitze wählt oder getrennte Haushalte in der ehelichen Wohnung geführt werden. Dieser Zeitpunkt zählt als Beginn der Trennungszeit. Eine schriftliche Vereinbarung ist zu empfehlen.

## ■ Änderung der Steuerklasse

Eine Änderung der Steuerklasse erfolgt in dem Jahr, in dem ein Paar an allen Tagen dieses Jahres getrennt lebt. Die Antragsstellung ist möglich über das zuständige Finanzamt oder die Bürgerbüros der Ortsämter.

## ■ Scheidung

Eine Ehe wird in Deutschland geschieden, wenn die eheliche Gemeinschaft nicht mehr besteht und die Wiederherstellung nicht mehr zu erwarten ist. Dann geht man von einem Scheitern der Ehe aus. Die Scheidungseinreichung kann frühestens ein Jahr nach Beginn der Trennungszeit erfolgen. In seltenen Härtefällen, z. B. bei Ge-

walt in der Ehe oder Schwangerschaft durch einen anderen Partner, kann von dieser Regelung abgewichen werden und eine Scheidung vor dieser Frist erfolgen. Bei der Einreichung besteht Anwaltpflicht.

Nach Beratung formuliert der Anwalt oder die Anwältin den Antrag und reicht ihn beim zuständigen Familiengericht ein. Das Familiengericht stellt den Antrag dem Ehepartner bzw. der Ehepartnerin zu. Eine zweite anwaltliche Vertretung ist nicht notwendig, wenn beide der Scheidung zustimmen und keine weiteren Anträge vor Gericht gestellt werden, weil die Folgesachen bereits einvernehmlich geregelt wurden.

Die Scheidung nach einem Trennungsjahr setzt voraus, dass beide Eheleute mit der Scheidung einverstanden sind. Spätestens nach drei Trennungsjahren erfolgt die Scheidung auch dann, wenn eine Partei mit der Scheidung nicht einverstanden ist. Wenn ein Scheitern der Ehe schlüssig nachgewiesen wird, ist eine Scheidung auch vor Ablauf der Dreijahresfrist möglich.

## ■ Namensrecht

Nach der Scheidung besteht die Möglichkeit der Änderung des Familiennamens in den Geburtsnamen über einen Antrag beim Standesamt.

## ■ Zuständiges Amtsgericht bzw. Familiengericht

Zuständig ist das Familiengericht, in dessen Bezirk beide Eheleute ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder der Elternteil, bei dem die minderjährigen Kinder leben. Kommen mehrere Gerichtsstandorte in Frage, berät der Anwalt oder die Anwältin zur Zuständigkeit.

### ■ **Einvernehmliche Scheidung mit Trennungs- und Scheidungsvereinbarung**

Um die psychischen Folgen von Trennung und Scheidung für alle Beteiligten – Erwachsene wie Kinder – gering zu halten, empfiehlt sich eine einvernehmliche Scheidung. Diese verringert auch zusätzliche finanzielle Belastungen durch langwierige Prozesse.

Eine Trennungs- und Scheidungsvereinbarung kann durch das Paar selbstständig oder mit Hilfe eines Mediators oder einer Mediatorin erarbeitet werden. Eine anwaltliche Beratung über Rechte und Folgen der Vereinbarung ist zu empfehlen. Die notarielle Beglaubigung dient der rechtlichen Absicherung und entspricht einer Beurkundung.

Liegt bereits ein Ehevertrag vor, der auch die Folgen von Trennung und Scheidung regelt, ist dieser Schritt in der Regel nicht notwendig. Bei einvernehmlichen Scheidungen entscheidet das Gericht meist nur noch über den Versorgungsausgleich.

### ■ **Folgesachen bei strittiger Scheidung**

Wenn sich die Eheleute nicht einvernehmlich über Unterhalt, Sorgerecht und Umgang einigen konnten, muss eine Entscheidung durch das Gericht erfolgen – bevor eine Scheidung ausgesprochen wird. Dazu müssen rechtzeitig entsprechende Anträge bei Gericht gestellt werden, damit in einem sogenannten Verbundverfahren entschieden werden kann. Auch der Zugewinnausgleich kann bei Nichteinigung über das Gericht im Verbund entschieden werden. Er kann aber auch später eingefordert werden, spätestens drei Jahre nach rechtskräftiger Scheidung.

Eine Aufteilung des Hausrats sollte gleichmäßig auf beide Eheleute erfolgen. Zu empfehlen ist die Aufstellung einer Liste schon zu Beginn der Trennungszeit. Bei Nichteinigung kann auch hierbei auf Antrag eine Entscheidung des Gerichts erfolgen.

Auch die zukünftige Nutzung der ehelichen Wohnung kann durch die Eheleute selbstständig vereinbart werden. Sollte keine Lösung gefunden werden, kann das Gericht auf Antrag über die Zuweisung entscheiden.

### ■ **Mediation oder Streitschlichtung**

Mithilfe eines Mediators oder einer Mediatorin kann das Trennungspaar seine strittigen Anliegen (Umgangs- und Sorgerecht, Güteraufteilung, Wohnsitz der Kinder usw.) konstruktiv bearbeiten. In einem Mediationsprozess wird zwischen beiden Parteien vermittelt und es werden gemeinsam tragfähige Kompromisse erarbeitet.

Meistens verfügen Mediatoren und Mediatorinnen über einen juristischen, sozialpädagogischen oder psychologischen Berufsabschluss. Mediation muss in der Regel selbst bezahlt werden. Das Gericht kann auch eine Mediation anweisen. Dies erfolgt insbesondere bei hochstrittigen Paaren.

### ■ **Anwaltliche Unterstützung**

Fachanwälte und Fachanwältinnen für Familienrecht beraten in Sachen Trennung und Scheidung und übernehmen die anwaltliche Vertretung bei Anträgen und Verhandlungen beim Familiengericht und im Scheidungsverfahren. Eine Scheidungseinreichung und Anträge vor Gericht sind nur über eine anwaltliche Vertretung möglich.

Sowohl die Dresdner Fraueneinrichtungen, das Männernetzwerk als auch der Verein »Interessenverband für Un-

terhalt und Familienrecht e. V.« (ISUV) bieten regelmäßig Vorträge und auch kostengünstige Rechtsberatungen zu Trennung und Scheidung an. In einigen Ortsämtern wird anwaltliche Beratung für einkommensschwache Bürgerinnen und Bürger angeboten.

#### ■ **Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe**

Auch Personen, die über geringe finanzielle Mittel verfügen, können anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen und ein Scheidungsverfahren einleiten. Wenn die finanziellen Belastungen für eine Partei zu hoch sind und die andere Partei über ein ausreichendes Einkommen verfügt, besteht die Möglichkeit, von dieser einen Prozesskostenvorschuss als Unterhaltsleistung zu fordern. Dies hat Vorrang vor staatlichen Hilfen.

Wenn beide Parteien nicht über ausreichende Mittel verfügen und ihre Einkommen bestimmte Grenzwerte nicht übersteigen, gibt es die Möglichkeit, staatliche Beratungs- und/oder Verfahrenskostenhilfe zu beantragen. Weitere Informationen findet man in den am Ende der Broschüre genannten Publikationen. Beratung und Anträge sind auch im Familiengericht beim zuständigen Rechtspfleger oder der Rechtspflegerin erhältlich. Entsprechende Anträge können auch über Anwälte und Anwältinnen gestellt werden. Bei Ablehnung müssen angefallene Anwaltskosten selbst bezahlt werden.

#### ■ **Dokumente und Unterlagen**

Bei Trennungs- und Scheidungsangelegenheiten geht es auch um Formalitäten. Insofern ist es wichtig, sich einen Überblick über die eigenen Unterlagen und Dokumente sowie über die gemeinsamen und die des Partners oder der Partnerin zu verschaffen. Das heißt, seine eigenen Renten-, Krankenversicherungs- und Sozialversicherungsunterlagen, eigene Konten, Gehaltsnachweise, Kontoauszüge und eigene Verträge zu sichten und an sich zu nehmen.

Von allen gemeinsamen Dokumenten, Urkunden und Unterlagen sollten Kopien angefertigt werden, um unabhängig handeln zu können. Hierbei ist u. a. an das Familienbuch, Geburtsurkunden der Kinder, sämtliche gemeinsame Sparbücher, Konten, Kreditverträge, Sparverträge, Wertpapiere, laufende finanzielle Verpflichtungen, Mietverträge, Versicherungen, Testament und Grundbucheinträge zu denken.

Empfehlenswert ist auch, die individuellen Dokumente und Unterlagen mit dem Partner oder der Partnerin zu sichten und beispielsweise Gehaltsnachweise, Geschäftsbilanzen, Geldanlagen und Lebensversicherungen gegebenenfalls zu kopieren und auszutauschen.

Beim eigenen Testament und eigenen Versicherungen gilt es zu überdenken, ob eine Veränderung bei der Benennung der Begünstigten vorgenommen werden sollte.

### ■ Vermögen

Der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gilt für Eheleute, wenn sie nicht in einem Ehevertrag abweichende Regelungen getroffen haben. Das bedeutet, dass jeder Partei ihr vor der Ehe vorhandenes und in der Ehe erworbenes Vermögen gehört. Bei einer Scheidung muss der sogenannte Zugewinn ausgeglichen werden, unabhängig davon, welche Seite diesen erwirtschaftet hat. Zum Zugewinn zählen z. B. auch Zinsen auf ererbtes Vermögen, ansonsten werden Erbschaften und Schenkungen dem Anfangsvermögen zugerechnet.

Voreheliche Schulden einer Person zählen als negatives Vermögen und werden vom Zugewinn abgezogen. Beträge auf gemeinsamen Konten gehören den Eheleuten zu gleichen Teilen. Erst im Jahr nach der Trennung ist der gemeinsame Freistellungsauftrag für Kapitalvermögen in Einzelaufträge zu ändern. Stichtag für den Vermögensausgleich bei Zugewinnngemeinschaft ist das Datum der Zustellung des Scheidungsantrags.

### ■ Versorgungsausgleich

Der Versorgungsausgleich meint den Ausgleich der in der Ehezeit erworbenen Rentenansprüche und wird mit dem Scheidungsantrag eingeleitet. Stichtag ist der Tag der Zustellung des Scheidungsantrages, mit dem auch die entsprechenden Formulare versendet werden. Diese sind auszufüllen und an das Gericht zurückzusenden. Die in der Ehezeit erworbenen Rentenansprüche werden unabhängig von der individuellen Höhe auf beide Eheleute gleichmäßig aufgeteilt. Sie werden ohne gesonderten Antrag vom Gericht immer geprüft.

Auszuschließen ist der Versorgungsausgleich nur über einen notariell beglaubigten Ehevertrag. Dieser wird unwirksam, wenn vor Ablauf eines Jahres nach Abschluss des Ehevertrages eine Scheidung eingereicht wird.

### ■ Kindschaftsrecht

#### Sorgerecht

Eltern bleiben Eltern, auch wenn sie sich als Paar trennen. Insofern bleibt das gemeinsame Sorgerecht auch nach der Scheidung (im Normalfall) bestehen. Wenn beide Elternteile einverstanden sind oder die Gemeinsamkeit dem Kind schadet, kann das Sorgerecht auf einen Elternteil übertragen werden. Dies gilt insbesondere bei Kindeswohlgefährdung durch einen Elternteil.

#### Aufenthaltsbestimmungsrecht

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht ist ein besonderer Teil des Sorgerechts. Wenn Eltern sich nicht einigen können, bei wem die Kinder nach der Trennung oder Scheidung leben sollen oder bei Kindeswohlgefährdung durch einen Elternteil, entscheidet das Familiengericht. Dies ist auch auf Antrag in der Trennungszeit als gesondertes Verfahren mit Eilantrag und einstweiliger Verfügung möglich. Anwaltliche Beratung ist hierbei dringend geboten.

## **Umgang**

Hat ein scheidungswilliges Paar gemeinsame Kinder, so muss es sich bezüglich des Umganges mit den Kindern und deren Wohnsitzes absprechen und einigen. Die Trennung der Eltern ist auch für die Kinder ein massiver Einschnitt. Sämtliche Regelungen sollten im Interesse der Kinder getroffen werden.

Das Kind möchte in den meisten Fällen den Umgang mit beiden Eltern, Großeltern, Familienangehörigen, Freunden usw. beibehalten. Das Recht auf Umgang begründet die Möglichkeit zur Beibehaltung des Kontaktes zu wichtigen Bezugspersonen.

Klare Absprachen und verlässliche Regelungen zum Umgang erleichtern dem Kind die Umstellung. Jede Familie ist anders und bedarf individueller Absprachen und Regelungen. Familienberatungsstellen des Jugendamtes und der freien Träger sowie die stadtteilbezogenen Sozialen Dienste des Jugendamtes bieten Beratung und Unterstützung an.

Können sich die Eltern nicht einigen, so entscheidet das Familiengericht auf Antrag auch zum Umgangsrecht. In begründeten Fällen (z. B. bei Kindeswohlgefährdung oder Neuanbahnung eines langfristig ausgesetzten Umgangs) wird ein durch sozialpädagogische Fachkräfte begleiteter Umgang eines Elternteils mit dem Kind durch das Jugendamt vermittelt.

## **Anhörung der Kinder und Verfahrensbeistand**

Werden Sorge- und Umgangsrecht vor Gericht verhandelt, müssen Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr gehört werden. Diese können Sorgerechts- und Umgangsregelungen selbstständig widersprechen oder einen Verfah-

rensbeistand verlangen. Die Anhörung ist aber auch bei jüngeren Kindern gängige Praxis, um deren Neigungen und Bindungen berücksichtigen zu können.

Wenn zur Wahrung der Interessen eines Minderjährigen erforderlich, kann das Gericht einen Verfahrensbeistand bestellen. Dieser stellt die Interessen des Kindes fest, bringt sie vor Gericht zur Geltung und begleitet das Kind durch das Verfahren.

## **■ Unterhaltsrecht**

### **Kindesunterhalt**

Kinder haben einen eigenen Anspruch auf den Kindesunterhalt. Es besteht Unterhaltspflicht durch die Eltern. Derjenige Elternteil, bei dem das Kind nach der Trennung hauptsächlich lebt, leistet Naturalunterhalt (Erziehung, Betreuung, Versorgung). Der getrennt lebende Elternteil muss für den Unterhalt des Kindes in Form des sogenannten Barunterhaltes aufkommen.

Die finanzielle Absicherung der Kinder hat Vorrang vor möglichen anderen Unterhaltsansprüchen. Als Orientierung über die Höhe des Kindesunterhaltes dienen die sogenannte »Düsseldorfer Tabelle« und die sächsische Unterhaltstabelle nach den Leitlinien des Oberlandesgerichts Dresden.

Die Höhe des Unterhalts ist abhängig vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen und der Bedürftigkeit des Kindes. Die zuständige Abteilung im Jugendamt berät, hilft bei der Berechnung und unterstützt bei der Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs.

Sind sich die Eltern über den zu zahlenden Unterhalt einig, sollte der oder die Unterhaltspflichtige die Zahlungsbereitschaft vor dem Jugendamt oder notariell erklären. Es erfolgt eine Beurkundung (sogenannter Titel).

Wenn es zu keiner Einigung kommt, können die Unterhaltsansprüche z. B. in einem vereinfachten Verfahren im Wege einer Beistandschaft über das Jugendamt oder über den zuständigen Rechtspfleger oder eine Rechtspflegerin des Familiengerichtes festgestellt werden. Führt auch das nicht zur Einigung, kann ein gerichtliches Verfahren eingeleitet werden. Dies ist gesondert oder im Scheidungsverbund möglich.

Kommt es zu Versäumnissen bezüglich der Zahlung des Kindesunterhalts (bis zum 12. Lebensjahr des Kindes), hilft das Jugendamt durch Zahlung des Unterhaltsvorschusses, den es dann beim säumigen Unterhaltspflichtigen wieder einfordert.

### **Trennungsunterhalt**

In der Trennungszeit steht der finanziell bedürftigen Person Trennungsunterhalt durch die finanziell leistungsfähigere Person zu. Der Umfang dieses Unterhaltes richtet sich nach den Lebensverhältnissen, dem Einkommen und dem Vermögen beider.

### **Nachehelicher Unterhalt**

Beim nachehelichen Unterhalt gilt im Allgemeinen, dass die Geschiedenen für ihren Lebensunterhalt selber zu sorgen haben. Ausnahmen und Einschränkungen sind jedoch gegeben. Der Anspruch auf nachehelichen Unterhalt ist begrenzt.

So kann es beispielsweise einen befristeten nachehelichen Unterhalt geben bis die Person, die zugunsten der Familie ihre Berufstätigkeit zurückgestellt hatte, wieder eine adäquate Erwerbstätigkeit gefunden hat. Ausnahmen müssen begründet und nachgewiesen werden (z. B. Krankheit, Arbeitssuche, Pflegezeiten, Betreuungszeiten).

Leben die Kinder bei einem Elternteil, so kann dieser betreuende Elternteil Betreuungsunterhalt vom anderen Elternteil fordern. Dies gilt für verheiratete wie für unverheiratete Paare. Die Höhe des Betreuungsunterhalts hängt vom Alter der Kinder (Zahlung in der Regel bis zum dritten Lebensjahr), vom Betreuungsaufwand und den jeweiligen Lebensverhältnissen ab.

Zur Abklärung möglicher Betreuungsunterhaltsansprüche werden fachanwaltliche Beratungen oder Beratungen beim Jugendamt empfohlen. Unterhaltszahlungen für Kinder und für den geschiedenen Partner oder die geschiedene Partnerin können auch in einer Scheidungsvereinbarung definiert werden, sofern beide damit einverstanden sind und der vereinbarte Kindesunterhalt nicht unterhalb des gesetzlichen Rahmens liegt.

### **■ Soziale Leistungen**

Bereits in der Trennungszeit können sich Ansprüche bezüglich sozialer Leistungen, wie Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Wohngeld, ändern bzw. erstmals ergeben. Dies gilt insbesondere, wenn zwei getrennte Haushalte geführt werden und kein Trennungsunterhalt aufgrund eines geringen Einkommens an die bedürftige Person gezahlt werden kann oder beide Personen bedürftig sind.

Wenn Sozialleistungen beantragt werden, wird in der Regel eine schriftliche Erklärung über das Getrenntleben verlangt. Formulare sind in den Bürgerbüros erhältlich.

Es muss immer geprüft werden, ob die Zahlung eines Trennungsunterhalts erfolgen kann. Diese Zahlungen haben Vorrang vor staatlichen Hilfen. Wohngeldanträge können auch in den Bürgerbüros der zuständigen Ortsämter eingereicht werden.

#### ■ **Schulden**

Bestehen Schulden aus der Ehezeit, kann man die Unterstützung von Schuldnerberatungsstellen in Anspruch nehmen oder einen Anwalt oder eine Anwältin konsultieren. Die Person, die ihr alleiniges Konto überzieht oder einen Kreditvertrag allein eingeht, haftet auch allein für diese Schulden. Der Ehepartner oder die Ehepartnerin kann nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Voreheliche Schulden einer Person können deren Ansprüche beim Zugewinnausgleich mindern.

#### ■ **Scheidungskosten**

Die Gesamtkosten für ein Scheidungsverfahren setzen sich aus Anwalts- und Gerichtskosten zusammen. Sie hängen ab vom sogenannten Verfahrenswert, der vom Gericht ermittelt wird. Dieser hängt wiederum ab von Vermögens- und Einkommenswerten.

Die Gerichtskosten sind von beiden Parteien zu gleichen Teilen zu tragen, wenn dadurch keine unzumutbaren Härten entstehen und das Gericht deshalb eine abweichende Verteilung bestimmt. Die Anwaltskosten trägt der jeweilige Mandant oder die Mandantin. Wenn keine Honorarvereinbarung abgeschlossen wurde, richten sich auch diese nach dem Verfahrenswert. Bei einvernehmlichen Scheidungen mit nur einer anwaltlichen Vertretung und zwei zahlungsfähigen Parteien sollten alle

Kosten geteilt werden. Eine Übersicht zu Anwaltshonoraren erhält man im Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (RVG).

#### ■ **Eingetragene Lebenspartnerschaften**

Die Vorschriften des Lebenspartnerschaftsgesetzes sind inzwischen weitgehend an die eherechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) angelehnt oder mit ihnen identisch. Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft sind jedoch verfassungsrechtlich nicht gleichgestellt. Unterschiede bestehen zurzeit noch in Teilen des Steuerrechts (keine gemeinsame Veranlagung, keine Wahl der Steuerklassen), im Adoptionsrecht sowie teilweise beim Versorgungsrecht für Hinterbliebene.

Das Aufhebungsverfahren einer Lebenspartnerschaft ist in Sachsen wie ein Scheidungsverfahren vor dem zuständigen Familiengericht am Amtsgericht durchzuführen. Die Einreichung des Aufhebungsantrages beim Familiengericht kann nur über eine Anwältin oder einen Anwalt erfolgen. Die Aufhebungstatbestände einer Lebenspartnerschaft sind den Scheidungsvoraussetzungen weitgehend angepasst.

Nach der seit 2005 geltenden Fassung des Lebenspartnerschaftsgesetzes ist das eheliche Güterrecht auf die Lebenspartnerschaft analog anwendbar. Dieses gilt auch für Regelungen zu Unterhaltsansprüchen, zum Versorgungsausgleich, zur Aufteilung des Hausrates und zur gemeinsam genutzten Wohnung. Bei eingetragenen Lebenspartnerschaften, die vor dem 1. Januar 2005 geschlossen wurden, konnten im Rahmen einer Übergangszeit die bis dahin geltenden rechtlichen Regelungen gewählt werden.

Bei gemeinsamen Kindern gelten die Regelungen des Sorge- und Umgangsrechtes analog dem Ehe-, Familien- und Kindschaftsrecht. Bei einseitigem Kindschaftsverhältnis besteht nach der Trennung ein Umgangsrecht, wenn das dem Kindeswohl entspricht. Jedoch gibt es hier keine Umgangspflicht. Eine anwaltliche Beratung wird empfohlen.

#### ■ **Scheidung bei binationalen oder im Ausland geschlossenen Ehen**

Bevor in einem solchen Fall ein Scheidungsantrag eingereicht wird, ist zunächst die Frage der Zuständigkeit eines deutschen oder eines ausländischen Familiengerichts zu klären. Weiterhin ist zu prüfen, ob ausländisches oder deutsches Scheidungsrecht anzuwenden ist. Bei ausländischen Scheidungsurteilen ist zu klären, ob diese anerkannt werden können. Umgekehrt ist jedoch auch zu klären, ob ein deutsches Urteil im Ausland anerkannt werden kann.

Generell sollte man sich in einem solchen Fall wegen der vielfältigen und komplizierten Rechtsfragen unbedingt rechtzeitig informieren und beraten lassen. Es wird empfohlen, sich dabei an Fachanwälte oder Fachanwältinnen zu wenden. Weitere Informationen dazu gibt es z. B. auch beim Verband binationaler Ehen und Partnerschaften.

#### ■ **Nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Anspruch auf Unterstützung nach SGB II**

Bei der Trennung einer Bedarfsgemeinschaft ist ein neuer Antrag auf Erhalt von Leistungen nach SGB II und Hartz IV bei den bisherigen Leistungsträgern zu stellen, da sich

die Berechnungsgrundlagen durch die Trennung verändern. Betreuungsunterhalt muss in der Regel bis zum dritten Lebensjahr eines gemeinsamen Kindes gezahlt werden, sofern Zahlungsfähigkeit vorliegt. Dieser Unterhalt geht Sozialleistungen vor.

#### ■ **Gewalt in der Familie**

Dieses Thema kann im Rahmen der vorliegenden Broschüre nicht ausführlich behandelt werden. Bei Gewalt in der Familie sollte dringend Beratung durch spezialisierte Beratungsstellen oder das Jugendamt gesucht werden. Gewalt kann selber Trennungsgrund sein, aber auch in Trennungssituationen vermehrt auftreten. In keinem Fall sollte sie durch die Betroffenen hingenommen werden. In akuten Situationen sollte Hilfe durch die Polizei geholt werden. Das Gewaltschutzgesetz ermöglicht die Wegweisung der tätlichen Person aus der gemeinsamen Wohnung. Schutz für betroffene Kinder und Frauen bieten Frauenschutzhäuser.

Bei Verwahrlosung oder Gewalt in der Familie kann das Familiengericht auch auf Antrag des Jugendamtes über Sorgerecht, Aufenthaltsbestimmungsrecht und Umgangsrecht entscheiden und Teile an Dritte übertragen.

# Informations- und Unterstützungsangebote

## ■ Ehe-, Erziehungs- und Familienberatung, geschlechtersensible Beratung

### Ehe- und Paarberatung

- Evangelische Beratungsstelle: Ehe-, Lebens-, Familienberatung, Erziehungsberatung, Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung, Diakonisches Werk, Stadtmission Dresden e. V. Schneebergstraße 27, 01277 Dresden  
Telefon: (03 51) 31 50 20  
[www.diakonie-dresden.de](http://www.diakonie-dresden.de)
- Familien-, Ehe- und Lebensberatungsstelle des Bistums Dresden-Meißen  
Dr.-Friedrich-Wolf-Straße 2, 01097 Dresden  
Telefon: (03 51) 8 04 44 30  
[www.efl.bistum-dresden-meissen.de](http://www.efl.bistum-dresden-meissen.de)
- Psychosozialer Krisendienst  
Georgenstraße 4, 01099 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 88 53 41 (eingeschränkte Anzahl von Beratungsstunden)  
[www.dresden.de/wegweiser](http://www.dresden.de/wegweiser)

### Geschlechtersensible Beratungsangebote

- Frauenzentrum »sowieso«  
Angelikastraße 1, 01099 Dresden  
Telefon: (03 51) 8 04 14 70  
[www.frauenzentrumsowieso.de](http://www.frauenzentrumsowieso.de)
- Väterberatung im Beratungszentrum der Caritas  
Schweriner Straße 27, 01067 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 98 47 14  
[www.caritas-dresden.de](http://www.caritas-dresden.de)

- Männernetzwerk Dresden  
Schwepnitzer Straße 10, 01097 Dresden  
Telefon: (03 51) 65 88 83 25  
[www.maennernetzwerk-dresden.de](http://www.maennernetzwerk-dresden.de)
- weitere Informationen unter  
[www.dresden.de/frau-mann](http://www.dresden.de/frau-mann)

### Unterstützungsangebote des Jugendamtes für Kinder, Jugendliche und Eltern Abteilung Beistand-, Amtsvormund- und Ampflegschaften

→ siehe Abschnitt »Mediation und Rechtliches«

### ■ Soziale Dienste des Jugendamtes

#### Stadtteilsozialdienste

- Altstadt und Plauen  
Nöthnitzer Straße 2, 01187 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 88 68 61 und 4 88 68 81
- Neustadt und Klotzsche  
(mit Langebrück, Weixdorf, Marsdorf, Schönborn)  
Hoyerswerdaer Straße 3, 01099 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 88 66 41
- Pieschen  
Bürgerstraße 63, 01127 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 88 55 11
- Blasewitz und Loschwitz  
(mit Schönfelder Hochland)  
Grundstraße 3, 01326 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 88 85 61

- Leuben und Prohlis  
Prohliser Allee 10, 01239 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 88 83 41
- Cotta (mit Cossebaude, Oberwartha, Mobschatz, Gompitz und Altfranken)  
Lübecker Straße 121, 01157 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 88 57 42
- weitere Informationen unter  
[www.dresden.de/wegweiser](http://www.dresden.de/wegweiser)

## ■ Erziehungs- und Familienberatung

- Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien der Landeshauptstadt Dresden  
Burgenlandstraße 19, 01279 Dresden  
Telefon: (03 51) 2 57 10 43  
Dürerstraße 88, 01307 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 88 82 61  
August-Bebel-Straße 29, 01219 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 77 74 14  
Bautzner Straße 125, 01099 Dresden  
Telefon: (03 51) 8 16 50 51  
Braunsdorfer Straße 13, 01159 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 88 57 81  
weitere Informationen unter  
[www.dresden.de/wegweiser](http://www.dresden.de/wegweiser)
- Evangelische Beratungsstelle  
siehe Abschnitt »Ehe- und Paarberatung«
- Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erziehende, Verbund Sozialpädagogischer Projekte e. V.  
Alfred-Althus-Straße 2, 01067 Dresden  
Telefon: (03 51) 2 13 91 30  
[www.vsp-dresden.de](http://www.vsp-dresden.de)

- BiP – Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern, Deutscher Kinderschutzbund Dresden e. V. und Outlaw gGmbH  
Bürgerstraße 75, 01127 Dresden  
Telefon: (03 51) 8 58 81 53  
[www.kinderschutzbund-dresden.de](http://www.kinderschutzbund-dresden.de)
- Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien, Malwina e. V.  
Louisenstraße 54, 01099 Dresden  
Telefon: (03 51) 2 15 21 90  
[www.malwina-ev.de](http://www.malwina-ev.de)
- Broschüre »Eltern bleiben Eltern«, herausgegeben von der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e. V.  
Neumarkter Straße 84 c, 81673 München  
[www.dajeb.de](http://www.dajeb.de)

## ■ Mediation und Rechtliches

- Adressen von Mediatoren und Mediatorinnen findet man im Telefonbuch und im Internet, z. B.  
[www.bafm-mediation.de](http://www.bafm-mediation.de)  
[www.mediationindresden.de](http://www.mediationindresden.de)
- Adressen von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen über Rechtsanwaltskammer Sachsen  
Glacisstraße 6, 01097 Dresden  
Telefon: (03 51) 31 85 90  
[www.rak-sachsen.de](http://www.rak-sachsen.de)
- Familiengericht in Dresden mit Sitz im Amtsgericht  
Berliner Straße 7–13, 01067 Dresden  
Telefon: (03 51) 44 60

- Kindesunterhalt/Unterhaltsvorschuss  
Jugendamt, Abteilung Beistand-, Amtsvormund-,  
Amtspflegschaften  
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 88 47 60  
[www.dresden.de/wegweiser](http://www.dresden.de/wegweiser)
- Verband binationaler Familien und Partnerschaften  
iaf. e.V.  
Geschäfts- und Beratungsstelle Leipzig  
Kurt-Eisner-Straße 40, 04275 Leipzig  
Telefon: (03 41) 6 88 00 22  
[www.verband-binationaler.de](http://www.verband-binationaler.de)
- Broschüren  
»Das Eherecht«, »Das Kindschaftsrecht«  
und »Beratungs- und Prozesskostenhilfe«  
Bundesministerium der Justiz,  
Publikationsversand der Bundesregierung  
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock  
[www.bmj.de/publikationen](http://www.bmj.de/publikationen)
- Männernetzwerk Dresden  
siehe Abschnitt »Geschlechtersensible Beratungs-  
angebote« (auch Beratung zu ALG II, SGB II)
- Interessenverband Unterhalt und Familienrecht,  
(ISUV/VDU e. V.)  
Telefon: (03 51) 3 13 90 66 und 8 80 96 52  
[www.isuv.de](http://www.isuv.de)
- Anwaltliche Beratungsstellen für einkommens-  
schwache Bürgerinnen und Bürger  
Ortsamt Altstadt  
Theaterstraße 11, 01067 Dresden, Raum 3/311  
Telefon: (03 51) 4 88 60 01  
Ortsamt Pieschen  
Bürgerstraße 63, 01127 Dresden, Raum 102  
Telefon: (03 51) 4 88 54 01  
(beide donnerstags 16 – 18 Uhr)
- Volkshochschule Dresden e. V.  
Schilfweg 3, 01237 Dresden  
Telefon: (03 51) 25 44 00  
[www.vhs-dresden.de](http://www.vhs-dresden.de)

#### ■ Vorträge, rechtliche Erst- oder Kurzberatung

- Frauenzentrum »sowieso«  
Angelikastraße 1, 01099 Dresden  
Telefon: (03 51) 8 04 14 70  
(auch Beratung zu ALG II, SGB II)  
[www.frauenzentrumsowieso.de](http://www.frauenzentrumsowieso.de)
- Frauenbildungszentrum »Hilfe zur Selbsthilfe«  
Oskarstraße 1, 01219 Dresden  
Telefon: (03 51) 33 77 09  
[www.frauenbildungszentrum-dresden.de](http://www.frauenbildungszentrum-dresden.de)

#### ■ Soziales

##### Soziale Leistungen

- Jobcenter Dresden – Hauptsitz  
Budapester Straße 30, 01069 Dresden  
Telefon: (01 80) 10 02 50 30 17 32,  
(03 51) 4 75 10 37 85  
(Erstberatung im Haupthaus, weitere Beratungen  
in den zuständigen Außenstellen)

- Sozialamt  
Junghansstraße 2, 01277 Dresden  
Fragen zu Hilfen zum Lebensunterhalt nach SGB XII  
Telefon: (03 51) 4 88 48 30  
Fragen zum Wohngeld  
Telefon: (03 51) 4 88 12 11  
(Wohngeldanträge können auch in den Bürgerbüros gestellt werden.)  
Fragen zum Versorgungsausgleich  
Telefon: (03 51) 4 88 48 41
- weitere Informationen unter [www.dresden.de/wegweiser](http://www.dresden.de/wegweiser)

### **Schuldnerberatungsstellen**

- Arbeit und Lernen Dresden e.V.  
Fetscherstraße 111, 01307 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 41 40 04  
[www.schuldnerberatung-dresden.de](http://www.schuldnerberatung-dresden.de)
- AWO-Sonnenstein GmbH  
Leipziger Straße 97, 01127 Dresden  
Telefon: (03 51) 8 58 81 18  
Herzberger Straße 24/26 (über Prohliser Allee), 01239 Dresden  
Telefon: (03 51) 2 72 90 84  
Kesselsdorfer Str. 106, 01159 Dresden  
Telefon: (03 51) 50 08 37 37  
[www.awo-sonnenstein.de](http://www.awo-sonnenstein.de)
- Gemeinnützige Gesellschaft Striesen Pentacon e.V.  
Schandauer Straße 60, 01277 Dresden  
Telefon: (03 51) 3 12 24 14 und 3 12 24 11  
[www.striesen-pentacon.de](http://www.striesen-pentacon.de)
- Caritasverband für Dresden e.V.  
Beratungszentrum  
Schweriner Straße 27, 01067 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 98 47 15  
[www.caritas-dresden.de](http://www.caritas-dresden.de)
- **Häusliche Gewalt**
- DIK (Dresdner Interventions- und Koordinierungsstelle zur Bekämpfung häuslicher Gewalt)  
Fröbelstraße 55, 01159 Dresden  
Telefon: (03 51) 8 56 72 10  
[www.fsh-dresden.de](http://www.fsh-dresden.de)
- Frauenschutzhaus Dresden  
Telefon: (03 51) 2 81 77 88  
[www.fsh-dresden.de](http://www.fsh-dresden.de)
- AWO Beratungsstelle gegen häusliche Gewalt und sexuellen Missbrauch AUSWEG  
Hüblerstraße 3–5, 01309 Dresden  
Telefon: (03 51) 3 10 02 21  
[www.ausweg-beratung.de](http://www.ausweg-beratung.de)
- Männernetzwerk  
siehe Abschnitt »Geschlechtersensible Beratungsangebote«
- ESCAPE – Beratungs- und Trainingsangebot für Täter und Täterinnen in Fällen Häuslicher Gewalt  
Königsbrücker Straße 37, 01099 Dresden  
Telefon: (03 51) 8 10 43 44  
[www.maennernetzwerk-dresden.de](http://www.maennernetzwerk-dresden.de)

- MIRROR – Beratungs- und Trainingsangebot in Fällen von Erziehungsgewalt  
Königsbrücker Straße 37, 01099 Dresden  
Telefon: (03 51) 8 10 43 44  
[www.maennernetzwerk-dresden.de](http://www.maennernetzwerk-dresden.de)
- weitere Informationen unter  
[www.hinsehen-erkennen-handeln.de](http://www.hinsehen-erkennen-handeln.de)  
[www.dresden.de/frau-mann](http://www.dresden.de/frau-mann)
- Broschüre »Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt«  
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 53107 Bonn (Bezugsstelle)  
[www.bmfsfg.de](http://www.bmfsfg.de)
- Broschüre »Häusliche Gewalt ist keine Privatsache!«  
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz  
Telefon: (03 51) 2 10 36 71  
[www.publikationen.sachsen.de](http://www.publikationen.sachsen.de)

### ■ Ambulante Psychotherapie

- ärztliche und psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten für Erwachsene und/oder Kinder und Jugendliche über die Kassenärztliche Vereinigung Sachsens (KVS)  
Telefon: (03 41) 23 49 37 11  
[www.kvs-sachsen.de](http://www.kvs-sachsen.de)

### ■ Selbsthilfegruppen

- Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen – KISS  
Ehrlichstraße 3, 01067 Dresden  
Telefon: (03 51) 2 06 19 85  
[www.dresden.de/selbsthilfe](http://www.dresden.de/selbsthilfe)
- Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV e. V.)  
[www.vamv.de](http://www.vamv.de)

### ■ Sonstiges

- Informationen zu verschiedenen Lebenslagen wie Trennung und Scheidung, Gewalt in der Familie u. a.
- [www.amt24.sachsen.de](http://www.amt24.sachsen.de)
  - [www.dresden.de/krisenwegweiser](http://www.dresden.de/krisenwegweiser)

# Dank

Diese Broschüre entstand in Zusammenarbeit des Psychosozialen Krisendienstes vom Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden mit der Evangelischen Ehe- und Lebensberatungsstelle des Diakonischen Werkes – Stadtmission Dresden e. V. Insbesondere wirkten am Inhalt mit: vom Gesundheitsamt die Diplom-Psychologinnen Constanze Höhne und Marja Jeziorowski und von der Diakonie Ursula Richter, Diplom-Sozialarbeiterin (FH). Ein besonderer Dank gebührt auch der Dresdner Rechtsanwältin Anca Kübler, die den rechtlichen Teil fachlich geprüft hat. Die Herausgabe unterstützten weiterhin das Jugendamt und die Gleichstellungsbeauftragte für Frau und Mann der Landeshauptstadt Dresden.

[www.dresden.de/wegweiser](http://www.dresden.de/wegweiser)

## Impressum

Herausgeberin:  
Landeshauptstadt Dresden  
Die Oberbürgermeisterin

Gesundheitsamt  
Telefon (03 51) 4 88 53 01  
Telefax (03 51) 4 88 53 03  
[gesundheitsamt@dresden.de](mailto:gesundheitsamt@dresden.de)

Büro der Oberbürgermeisterin  
Abteilung Öffentlichkeitsarbeit  
Telefon (03 51) 4 88 23 90  
und (03 51) 4 88 26 81  
Telefax (03 51) 4 88 22 38  
[presse@dresden.de](mailto:presse@dresden.de)

Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden  
[www.dresden.de](http://www.dresden.de)

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion:  
Constanze Höhne, Ina Richter

Titelfoto: [www.fotolia.de](http://www.fotolia.de)

Gestaltung und Herstellung:  
Sandstein Kommunikation GmbH, Dresden

1. Auflage, November 2011

Kein Zugang für elektronisch signierte und verschlüsselte Dokumente. Verfahrensanhträge oder Schriftsätze können elektronisch, insbesondere per E-Mail, nicht rechtswirksam eingereicht werden. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.